

Es sollen hier einige Grundsätze herausgearbeitet sowie einige Schwerpunkte hervorgehoben werden, die bei einer solchen Neuordnung zu beachten sind und auf die sich m. E. unsere Aufmerksamkeit vor allem konzentrieren muß, um die sozialistischen Prinzipien des Erbrechts durchzusetzen.

Die Stellung des Erbrechts im System des sozialistischen Rechts

Das Erbrecht ist ein Teilgebiet des sozialistischen Zivilrechts. Seine Normen müssen demnach Bestandteil des neu zu schaffenden Zivilgesetzbuchs der DDR sein. Daraus ergibt sich, daß die in der bisherigen Diskussion gewonnenen Erkenntnisse über die Aufgaben, den Begriff und den Gegenstand des Zivilrechts voll und ganz auch für das Erbrecht zutreffen.¹ Andererseits bildet das Erbrecht innerhalb des Zivilrechts einen Normenkomplex, der gegenüber anderen zivilrechtlichen Normenkomplexen auch bestimmte Besonderheiten aufweist. Diese beruhen auf der Tatsache, daß das Erbrecht Regelungen im Fall des Todes eines Bürgers zu treffen hat, während für die übrigen Teile des Zivilrechts die Regelung der Verhältnisse unter Lebenden typisch ist. Es wäre deshalb daran zu denken, dem Erbrecht eine Grundsatzbestimmung voranzustellen, die den allgemeinen Grundsatzteil des ZGB² für die hier zu regelnde Materie näher konkretisiert, wobei insbesondere Aufgaben und Gegenstand des Erbrechts zu berücksichtigen sind.^{3 4 5}

Die Aufgaben des sozialistischen Erbrechts

Das sozialistische Erbrecht ist seinem Wesen nach dem kapitalistischen Erbrecht direkt entgegengesetzt. Das zeigt sich vor allem an den Aufgaben, die das Erbrecht in der sozialistischen Gesellschaft zu erfüllen hat, wodurch auch der Inhalt der einzelnen Regelungen bestimmt wird. Wenn im folgenden die wichtigsten Aufgaben des sozialistischen Erbrechts hervorgehoben werden sollen, so ist dabei zu berücksichtigen, daß das Erbrecht selbstverständlich nicht das einzige, sondern ein Mittel unter vielen anderen ist, solche Aufgaben zu erfüllen.

An erster Stelle seien hier die Garantie und der Schutz des persönlichen Eigentums der Bürger über ihren Tod hinaus genannt. Das persönliche Eigentum der Bürger wird in erster Linie durch die Politik der Partei der Arbeiterklasse und unseres Arbeiter- und Bauern-Staates beim Aufbau des Sozialismus gemehrt und geschützt. Das Erbrecht ist ein Mittel zur Durchsetzung dieser Politik. Indem das Erbrecht den Bestand des persönlichen Eigentums im Todesfall und den Übergang auf die Angehörigen des Verstorbenen und die von ihm Bedachten garantiert, stellt es einen wirksamen Schutz des persönlichen Eigentums dar und dient damit der Sicherung des ständig wachsenden Wohlstands des Volkes.

Eng damit zusammen hängt eine weitere Aufgabe des Erbrechts, nämlich die Sicherung der materiellen Grundlage der Familie. Es versteht sich von selbst, daß hierfür in erster Linie die gleichen Faktoren maßgebend sind, wie sie für den Schutz des persönlichen Eigentums bereits hervorgehoben wurden. Unter den

rechtlichen Mitteln spielt in dieser Hinsicht auch das Familienrecht eine größere Rolle als das Erbrecht. Aber auch das Erbrecht trägt zur Sicherung der materiellen Grundlage der Familie bei, wenn es dafür sorgt, daß das persönliche Eigentum des Verstorbenen, soweit es von seiner Familie gemeinsam genutzt wurde, auch seiner Familie erhalten bleibt und das weitere Zusammenleben der überlebenden Familienangehörigen in einem Haushalt nicht dadurch gefährdet wird, daß die vorhandenen Haushaltsgegenstände durch Erbteilung in fremde Hände gelangen.

Es ergibt sich aus dem Wesen des sozialistischen Staates, daß er die minderjährigen Kinder mit seiner besonderen Fürsorge umgibt. Das muß sich auch im Erbrecht ausdrücken. Deshalb ist durch eine entsprechende Regelung der Testierfreiheit dafür zu sorgen, daß den minderjährigen Kindern des Erblassers ihr gesetzlicher Erbteil unter allen Umständen erhalten bleibt. Durch eine solche Regelung werden die berechtigten Interessen der Bürger hinsichtlich der freien Verfügung über ihr persönliches Eigentum harmonisch mit den Interessen der gesamten Gesellschaft verbunden. Die Sicherung der materiellen Grundlage der Familie liegt auch im wohlverstandenen Interesse des Erblassers selbst, darüber hinaus besteht aber keine Veranlassung, die Testierfreiheit weiter einzuschränken. Bei der Durchsetzung dieser Aufgabe des Erbrechts müssen wir von einer Familie ausgehen, wie sie sich im Sozialismus entwickelt; alle arbeitsfähigen Familienmitglieder üben eine gesellschaftlich nützliche Berufstätigkeit aus und haben eigenes Einkommen, insbesondere trifft das auch für die Ehefrau zu, für die die Ehe keine Versorgungsanstalt mehr darstellt, weil sie gleichberechtigt ist und diese Gleichberechtigung durch ihre Beteiligung an der gesellschaftlichen Arbeit verwirklicht. Abgesehen von der Erhaltung des mit dem Erblasser gemeinsam erarbeiteten Hausstandes, die in erster Linie den Interessen der im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder dient, kann es also auf eine besondere erbrechtliche Bevorzugung der Ehefrau nicht ankommen, weil sie im Sozialismus darauf nicht angewiesen ist.

Schließlich besteht die Aufgabe des Erbrechts auch darin, einen Beitrag zur Überwindung der noch vorhandenen bürgerlichen und kleinbürgerlichen Ideologie zu leisten.

Die Beschränkung des Kreises der gesetzlichen Erben auf die engeren Verwandten des Erblassers; die gleichrangige Erbberechtigung der Kinder und des überlebenden Ehegatten; die Beschränkung der Testierfreiheit in der Richtung, daß eine willkürliche Enterbung der minderjährigen Abkömmlinge verhindert wird; die Vervollkommnung der staatlichen Leitung, insbesondere der Tätigkeit des staatlichen Notariats, und die Einbeziehung der Hausgemeinschaft und anderer sozialistischer Gemeinschaften bei der Abwicklung der mit dem Erbfall in Zusammenhang stehenden Verhältnisse — das sind solche juristischen Einrichtungen, die mit dazu beitragen werden, die noch vorhandenen Reste des uns aus der kapitalistischen Zeit überkommenen Egoismus' in Erbschaftsangelegenheiten — wie z. B. die Erbschleicherei und den Zank und Streit bei der Erbauseinandersetzung — zu überwinden. Die Einzelregelungen des Erbrechts müssen so beschaffen sein, daß hierdurch ein erzieherischer Einfluß ausgeübt und der begonnene Prozeß der sozialistischen Bewußtseinsbildung wirksam unterstützt wird.

Alle hier genannten Aufgaben des Erbrechts stehen in einem dialektischen Zusammenhang zueinander. Wenn es gelingt, die inhaltliche Gestaltung des neuen Erbrechts so vorzunehmen, daß es seine erzieherische Funktion erfüllt und von den Werktätigen verstanden wird, weil es an ihre Interessen und Belange anknüpft und gleichzeitig der gesamten Gesellschaft dient, dann wird damit auch die bestmögliche Sicherung des persönlichen Eigentums als einer wichtigen materiellen Grundlage der Familie erreicht.

Der Gegenstand des Erbrechts

Hauptgegenstand des sozialistischen Erbrechts ist das persönliche Eigentum der Bürger. Wenn hier vom „Hauptgegenstand“ die Rede ist, so soll darin zum Aus-

1 vgl. insbesondere Dornberger, Zur Konzeption der Vorlesung des sozialistischen Wirtschaftsrechts der DDR, in Staat und Recht 1958, Heft 10, S. 1042; Such, Über die Konzeption eines neuen Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik, in Staat und Recht 1958, Heft 11, S. 1096; Kleine, Über die Konzeption des neuen Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik, in Staat und Recht 1959, Heft 2, S. 232.

2 vgl. hierzu Such, a. a. O., S. 1099, und Kleine, a. a. O., S. 239.

3 Es wird folgende Gliederung vorgeschlagen:

1. Grundsätze

2. Die gesetzliche Erbfolge
Kreis der gesetzlichen Erben
Erbfolgeordnung

3. Die testamentarische Erbfolge
Testierfreiheit
Inhalt, Form, Arten des Testaments
Der Auszahlungsanspruch

4. Der Erbschaftserwerb
Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

5. Die Rechtsstellung des Erben
Erbsein — Haftung für Nabhaftverbindlichkeiten —
Erbengemeinschaft und Erbauseinandersetzung